

5

S A T Z U N G der Gruppe Elterninitiative e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein trägt den Namen Elterninitiative "Spatzennest" und soll ins Vereinsregister unter diesem Namen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- 1.2 Geschäftssitz ist Hamm.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 1.1.1990

Zweck des Vereins ist es, den Kontakt der Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren untereinander und die partnerschaftlichen Beziehungen zwischen Kindern und Erwachsenen, im Sinne der Jugendhilfe zu fördern.

- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Ziel der Einrichtung und Betreibung eines staatlich anerkannten Kindergartens mit aktiver Beteiligung und Unterstützung durch die Eltern.
- 2.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gewinne und Vermögen

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen, er erstrebt keinen Gewinn.
- 3.2 Mittel des Vereins und etwaiger Gewinn dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, und zwar sachgerecht, wirtschaftlich und zweckentsprechend.
- 3.3 Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3.4 Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person werden, die seine Ziele unterstützt. Mitgliedschaften sind : Aktive Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft.
- 4.2 Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die
a) ein Kind in der Einrichtung haben
b) in den Vorstand des Vereins gewählt worden sind
c) Gründungsmitglieder sind.
Beim Wegfallen der Voraussetzungen wird die aktive Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder.
- 4.3 Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 4.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
a) Tod des Mitglieds
b) Austritt aus dem Verein
- 4.5 Der Austritt eines Mitglieds ist zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- 4.6 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Der Monatsbeitrag sowohl für die Aktiven als auch für die Fördermitglieder wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt. Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigem Grund ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien.
- 5.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus der Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassierer und der Leiterin des Kindergartens und/oder deren Stellvertreterin als Beisitzer. Der Vorstand bestimmt den Schriftführer. Der Elternrat des Kindergartens, der von allen Eltern, die ein Kind in der Einrichtung haben gebildet wird, entsenden einen Vertreter als nicht stimmberechtigten Beisitzer in den Vorstand.
- 7.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 7.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeiten aufnehmen können.
- 7.4 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt im Rahmen der laufenden Geschäfte einen Dispositionskredit in Höhe bis zu 10.000 DM in Anspruch zu nehmen. Er ist an die Beschlüsse der MV gebunden.
- 7.5 Der Vorstand sowie jedes einzelne Mitglied kann vorzeitig mit 2/3 Mehrheit der in der MV anwesenden Vereinsmitglieder abberufen werden. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach der Amtszeit bzw. nach erfolgter Abberufung bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt, dieses gilt auch für ein einzelnes Vorstandsmitglied, das von der MV abberufen wird.
- 7.6 Der Vorstand beruft die Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand tagt mindestens viermal jährlich und auch auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern; er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- Bei Besorgnis der Befangenheit kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Sitzungsniederschrift festgehalten, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 7.7 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

- 8
- § 8 Mitgliederversammlung
- 8.1 Die Mitgliederversammlung der aktiven Mitglieder ist einmal jährlich einzuberufen.
- 8.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/3 der aktiven Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 8.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 8.4 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
- a) die Entgegennahme des Jahresberichts
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichts
 - c) die Entlastung des Vorstands
 - d) die Wahl des Vorstands
 - e) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - f) die Festsetzung des Mitgliederbeitrags, bzw. Beschluß der Beitragsordnung
 - g) Satzungsänderungen
 - h) die Auflösung des Vereins
 - i) Festsetzung der Geschäftsordnung
- 8.5 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Tagesordnungspunkte, die sich mit der Entlastung des Vorstandes und mit der Neuwahl des Vorsitzenden befassen, werden unter der Leitung eines, von der Versammlung gewählten Versammlungsleiters abgewickelt.
- 8.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- 8.7 Wahlen werden durch Handzeichen vorgenommen. Auf Antrag eines Mitgliedes sind sie geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden sind. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen diesen Stimmenanteil, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl.
- 8.8 Bei Abstimmungen und Wahlen zählen Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen nicht zur Berechnung der Mehrheit mit.
- 8.9 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder und die satzungsgemäße Gültigkeit der Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Rechnungsprüfer

- 9.1 Es sind zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, für jeweils ein Jahr zu wählen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Buchführung und den Jahresabschluß des Vereins, sowie die Verwendung der Mittel zu prüfen. Sie haben über das Prüfungsergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 9.2 Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Satzungsänderung

- 10.1 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei der Einladung ist die zu ändernde Vorschrift der Satzung in alter und neuer Fassung bekanntzugeben.

§ 11 AUFLÖSUNG

- 11.1 Für den Beschluß den Verein aufzulösen ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
- 11.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an "SOS Kinderdorf", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung vom 19.03.1991 errichtet.

v. g. u.

Klaus Staudt
Christoph Jochim
Christoph Jochim
Gudrun Jochim
Ulrich Jochim
...

Markus Köppig
Wolfgang ...
Thomas ...
Mathina Kerkmann
Vauz Joachim Brosser
...
...

Waisenverzeichnis von 17.3.1991/10

Ort	Adressen	Waisen
Leckfeld	Josef-Engelstr. 2, 4700 Hamm 1	Udo P. Pöhl
Klaus Jenes hat	" " "	Udo Pöhl
Wegfang Köpping	Geopstr. 26, 4700 Hamm 1	Udo Pöhl
Pöhl Leckfeld	Saarlandstr. 11, 4700 Hamm 1	Udo Pöhl
Judrun Jose	Joh. Krämpelstr. da	Jose
Thomas Herkmann	Wichernstr. 4	Thomas Herkmann
Ralf Vietmann	Wichernstr. 13	Ralf Vietmann
Herike Viertmann	Wichernstr. 13	Herike Viertmann
Edna Alen St	Lettekaunstr. 56	Edna Alen St
Maria Köpping	Lettekaunstr. 11	Maria Köpping
Anne Krämpel	Am Pilsholz da, 4700 Hamm 1	Anne Krämpel
Hans Joachim Dörze	Geopstr. Krämpelstr. da	Hans Joachim Dörze
Richard Herkmann	Wichernstr. 4	Richard Herkmann
Helge Wietis	Wichernstr. 20	Helge Wietis
Willy Wietis	Wichernstr. 20	Willy Wietis
Gabriele Leckfeld	Saarlandstr. 11	Gabriele Leckfeld
Ulrich Bläser	Geopstr. 26, 4700 Hamm 1	Ulrich Bläser
Gabriele Bläser	Geopstr. 26, 4700 Hamm 1	Gabriele Bläser
Thomas Wermer	Am Pilsholz 16, 4700 Hamm 1	Thomas Wermer
Madala Wermer	Am Pilsholz 16, 4700 Hamm 1	Madala Wermer
Gertrude Wietis	Wichernstr. 20, 4700 Hamm 1	Gertrude Wietis